

MdB zweiter Klasse

15

Artikel 38 des Grundgesetzes besagt: Abgeordnete seien Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das ist die eine Seite. Andererseits ist der gewählte Abgeordnete im Parlamentsalltag keineswegs so frei, wie das Grundgesetz idealisierend fordert. Er ist vor allem Mitglied einer Fraktion und damit deren oft rigider Disziplin unterworfen. Sämtliche Abgeordnete, die sich in der Partei- oder Fraktionsarbeit quor, wird er aus der Fraktion ausgeschlossen und bei der nächsten Wahl nicht wieder aufgestellt. Während der laufenden Legislaturperiode fristet der ausgeschlossene als fraktionsloser Abgeordneter ein eher kümmerliches parlamentarisches Dasein. Der von den Grünen ausgeschlossene Thomas Wüppesahl hat vor dem Bundesverfassungsgericht auf eine Art Gleichstellung mit den Fraktionen geklagt - und größtenteils verloren. Er darf lediglich in einem Ausschuss mitarbeiten, er hat dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Damit hat das Bundesverfassungsgericht die gängige Praxis weitgehend bestätigt und zugleich die Fraktionsrechte zementiert. Das ist bedauerlich, weil sich die Abgeordneten nun in noch höherem Maße der Partei- und Fraktionslinie anpassen werden aus Angst, ihren „Arbeitsplatz“ zu verlieren. Politischer Mut und Querdenken sind in einem immer grauer anmutenden Bundestag nicht mehr gefragt. Hier hätte das Verfassungsgericht eher gegensteuern müssen, anstatt die Parteien zu stärken. Gewiß, eine Aufsplitterung der Fraktionen ist nicht wünschenswert, auch muß ein einzelner Abgeordneter nicht über all die Rechte verfügen, die Wüppesahl einklagte. Aber einen im Verhältnis zu den Fraktionen angemessenen finanziellen Zuschuß sollte er schon haben. Auch ist nicht einzusehen, warum der fraktionslose Abgeordnete im Ausschuss zwar mitreden, aber nicht mitstimmen darf. Warum wird ihm dann überhaupt von Verfassungs wegen das Rederecht zugestanden? fragt Richter Mahrenholz in seinem abweichenden Votum zu Recht. Logisch ist das nicht. Auch haben die Richter übersehen, daß wir im Gegensatz zum Reichstag die Fünf-Prozent-Hürde haben, die einer Aufsplitterung der Fraktionen entgegenwirkt. w. b.